

## Gegenüberstellung der aktuellen Satzungsänderungen zur bisherigen Hundesteuersatzung

Fundstelle	bisherige Fassung	neue Fassung	Begründung
§ 2 Abs. 1	<p>Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird..... 48,00 Euro</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden.....66,00 Euro je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden.....84,00 Euro je Hund</p> <p>d) ein gefährlicher Hund gehalten wird.....384,00 Euro</p> <p>e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden.....648,00 Euro je Hund</p> <p>Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p>	<p>Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird..... <b>58,00 Euro</b></p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden.....<b>76,00 Euro</b> je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden.....<b>94,00 Euro</b> je Hund</p> <p>d) ein gefährlicher Hund gehalten wird.....<b>450,00 Euro</b></p> <p>e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden.....<b>714,00 Euro</b> je Hund</p> <p>Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p>	<p>Erhöhung der Hundesteuersätze um 10,00 Euro und der Steuersätze für gefährliche Hunde um 66,00 Euro lt. Finanzausschuss vom 07.12.2015</p>
§ 2 Abs. 2 Buchst. f)	<p>f) Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alano</li> <li>2. American Bulldog</li> <li>3. Bullmastiff</li> <li>4. Mastiff</li> <li>5. Mastino Espanol</li> <li>6. Mastino Napoletano</li> <li>7. Fila Brasileiro</li> <li>8. Dogo Argentino</li> <li>9. Rottweiler</li> <li>10. Tosa Inu</li> </ol> <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde, soweit oder solange nicht im Einzelfall der Nachweis der Ungefährlichkeit durch ein vom Hundehalter vorzulegendes Gutachten des beamteten Tierarztes erbracht ist.</p>	<p>f) Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. American Bulldog</b></li> <li><b>2. Bullmastiff</b></li> <li><b>3. Mastiff</b></li> <li><b>4. Mastino Espanol</b></li> <li><b>5. Mastino Napoletano</b></li> <li><b>6. Fila Brasileiro</b></li> <li><b>7. Dogo Argentino</b></li> <li><b>8. Rottweiler</b></li> <li><b>9. Tosa Inu</b></li> </ol> <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde, soweit oder solange nicht im Einzelfall der Nachweis der Ungefährlichkeit durch ein vom Hundehalter vorzulegendes Gutachten des beamteten Tierarztes erbracht ist.</p>	<p>Laut Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes wurde die Hunderasse „Alano“ aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW aus der Liste der gefährlichen Hunde gestrichen. Das Oberverwaltungsgericht hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass es die Rasse „Alano“ nicht mehr gibt.</p>
§ 3 Abs. 2 Satz 1	<p>Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.</p>	<p>Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für <b>maximal zwei</b> Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.</p>	<p>Begrenzung der Steuerbefreiung auf maximal zwei Hunde</p>

§ 4 Abs. 1 Buchst. a)	Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.	<b>Maximal zwei</b> Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.	Begrenzung der Steuerermäßigung auf maximal zwei Hunde
§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Oelde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	Hunde, die <b>zu</b> Melde-, Sanitäts- oder <b>Schutzzwecken</b> verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Oelde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	Die Bezeichnung „Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden“ wurde aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes übernommen, um eine Unterscheidung zwischen der Definition eines gefährlichen Hundes (Schutzhund) nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) zu einer fakultativen Steuerermäßigung nach § 4 zu verdeutlichen.
§ 4 Abs. 2	Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.	Für <b>maximal zwei</b> Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.	Begrenzung der Steuerermäßigung auf maximal zwei Hunde
§ 4 Abs. 3	Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.	<b>Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag für maximal zwei Hunde auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.</b>	Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und Begrenzung der Steuerermäßigung auf maximal zwei Hunde
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	<b>Festsetzung</b> und Fälligkeit der Steuer	Wortkorrektur
§ 8 Abs. 3 Satz 1	Die Stadt Oelde übersendet in jedem zweiten Jahr mit dem Steuerbescheid eine für zwei Jahre gültige Hundesteuermarke.	<b>Die Stadt Oelde übergibt dem Hundehalter mit der Hundeanmeldung bzw. übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.</b>	Die bisherige Hundesteuermarke bzw. die mit Anmeldung eines Hundes ausgehändigte neue Hundesteuermarke ist bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke weiterhin gültig. Es wird hierdurch der Aufwand für die Anschaffung und Versendung der Hundesteuermarken reduziert.

<p>§ 9</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,</li> <li>3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</li> <li>4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umher laufen lässt, die gültige Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Oelde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</li> <li>5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</li> <li>6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die ihm vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li><b>2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</b></li> <li>3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oelde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</li> <li>4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</li> <li>5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</li> </ol>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.</p> <p>Konkretisierung der Ordnungswidrigkeit bei Nichtanmeldung eines Hundes.</p> <p>Wegfall der Ordnungswidrigkeit bei Nichtabmeldung eines Hundes. In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann eine Abgabengefährdung und somit Ordnungswidrigkeit nicht festgestellt werden.</p>
------------	---	--	--